

Teiländerung FP 04819 "Photovoltaikanlage Etzenhausen nördlich Prittlbacher Straße"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB

Umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Übersicht der umweltrelevanten Stellungnahme:

1. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck (16.12.2021)
2. Stellungnahme Landratsamt Dachau (13.12.2021)
Fachbereich: Technischer Umweltschutz
3. Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern (26.11.2021)

1. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck (16.12.2021)

"bezüglich der beiden o.g. Planungen gibt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck folgende Stellungnahme ab:

Bei Realisierung des Vorhabens ist Folgendes zu beachten: Der Betreiber der geplanten Anlage hat die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Umständen auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen unentgeltlich zu dulden. Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege/ Zufahrtswege, so müssen diese vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Die regelmäßige Pflege der geplanten Anlage hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird. Sollten auf der betroffenen Fläche Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, so ist eine Abdrift auf benachbarte, eventuell ökologisch bewirtschaftete Flächen unbedingt zu verhindern. Durch die Bepflanzung der beplanten Flächen darf keine negative Beeinträchtigung (Beschattung, überhängende Äste, ...) der umliegenden Flächen erfolgen."

2. Stellungnahme Landratsamt Dachau (13.12.2021)

Fachbereich Technischer Umweltschutz (13.12.2021)

"Das Sondergebiet mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt ca. 380 m östlich der Gemeinde Hebertshausen und ca. 230 m nördlich einer Gruppierung von Wohngebäuden. Erfahrungsgemäß könnten aufgrund der Größe der Anlage trotz dieses großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung Blendwirkungen auftreten.

Für evtl. mögliche Blendwirkungen, die auch an der Prittlbacher Straße sowie an der Staatsstraße St 2339 auftreten könnten, bitten wir die zuständige Straßenverwaltungsbehörde mit zu beteiligen.

Diese potentiellen Blendwirkungen sind im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens gutachterlich zu überprüfen.

Der Umgang mit möglichen Blendwirkungen ist im Umweltbericht aufzunehmen."

3. Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern (26.11.2021)

"gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans 04819 „Photovoltaikanlage Etzenhausen nördlich Prittlbacher Straße“ bestehen aus bergrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen. Wie im Erläuterungsbericht u.a. auf Seite 13 und auch in den Plänen dargelegt, befindet sich dort die verfüllte Ölbohrung Hebertshausen 3. Hier herrscht ein grds. Überbauungsverbot im Umkreis von 5 m um die Bohrung. Die Überbauung mit einer Photovoltaikanlage ist jedoch nicht ausgeschlossen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Bohrloch in ca. 1 – 2 m unter GOK mittels einer Betonplatte abgedichtet ist. Diese darf bei der Gründung der PVA nicht beschädigt werden. Dementsprechend ist die Lage des Bohrloches vor Ort zu sondieren und z.B. auf die Errichtung mittels Rammung in diesem Bereich zu verzichten."

zusammengestellt am 14.07.2021

5.1 / Guth